



## Allgemeine Einkaufsbedingungen Parker Hannifin GmbH

### 1. Geltung

- (a) Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("**AEB**") gelten für alle Bestellungen ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nur an, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- (b) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Nebenabreden bestehen nicht.
- (c) Unsere AEB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB und auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, auch wenn dies nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wird.

### 2. Bestellung

- (a) Unsere Aufträge sind nur dann verbindlich, wenn sie rechtsverbindlich unterschrieben und schriftlich oder per Fax (auch in elektronischer Form) erteilt werden. Jeder von uns erteilte Auftrag ist innerhalb von 7 Tagen ab dem Zugang des Auftrags beim Lieferanten vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Bestätigung oder Lieferung, sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden.
- (b) Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit unserer Zustimmung erteilen.

### 3. Lieferung

- (a) Bestätigte Liefertermine sind verbindlich. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen.
- (b) Der Lieferant hat uns unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn Lieferverzögerungen drohen, die zu einer Beeinträchtigung der Lieferung in zeitlicher oder in qualitativer Hinsicht führen könnten. Unabhängig davon hat der Lieferant alle durch schuldhaft verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehenden Mehrkosten zu ersetzen. Jegliche durch den Lieferanten verschuldete Kosten wie Eilfracht-, Express-, Telefon- oder Faxgebühren usw. gehen zu Lasten des Lieferanten. Im übrigen behalten wir uns vor, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (c) Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche oder das Rücktrittsrecht.

### 4. Abnahme und höhere Gewalt

- (a) Wir sind berechtigt, für Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin erbracht werden oder für Mehrlieferungen, die die vereinbarte Liefermenge übersteigen, Lagerkosten zu berechnen oder, wenn uns die Lagerung nicht zuzumuten ist, diese Lieferungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden.
- (b) Besteht eine Liefereinteilung, sind wir lediglich verpflichtet, die darin verbindlich festgelegten Mengen abzunehmen.
- (c) Ereignisse höherer Gewalt wie Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, sowie Betriebseinschränkungen und ähnliche Fälle, die einen Verbrauchs- oder Absatzrückgang hinsichtlich der Waren des Lieferanten zur Folge haben, berechtigen uns zum Rücktritt vom Vertrag.
- (d) Für Maße, Mengen und Qualität sind die bei unserer Wareneingangskontrolle und Qualitätsprüfung ermittelten Werte maßgebend.

### 5. Preise und Zahlungsbedingungen

- (a) Die Preise der Bestellung sind Nettopreise und enthalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist stets zusätzlich zu entrichten. Etwas anderes gilt nur, soweit ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen worden ist.
- (b) Die Rechnung ist für jede Bestellung gesondert nach Lieferung an uns zu senden. Die im Bestellschreiben angegebenen Bestelldaten sind vollständig auf der Rechnung zu wiederholen.
- (c) Wir bezahlen, soweit nicht anderes vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 20 Tagen gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungseingang netto. Voraussetzung für die Zahlung ist der Eingang und die Abnahme der Ware.
- (d) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

## 6. Gefahrenübergang

- (a) Die Gefahr geht auf uns über, wenn die Lieferung am Erfüllungsort übergeben und abgenommen worden ist.
- (b) Die Gefahr der Versendung trägt der Lieferant.

## 7. Gewährleistungsansprüche

- (a) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel zu prüfen. Offenkundige Mängel werden innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Ware, versteckte Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung gerügt.
- (b) Wir sind nach unserer Wahl zunächst berechtigt, vom Lieferanten Ersatzlieferung oder Beseitigung des Mangels zu verlangen. Der Lieferant darf die von uns gewählte Form der Nacherfüllung erst dann wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern, wenn die Kosten hierfür den Warenwert im mangelfreien Zustand übersteigen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt unberührt.
- (c) Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung sind wir im gesetzlichen Rahmen zum Rücktritt berechtigt. Die Nacherfüllung gilt bereits bei einem erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen, sofern sich nicht aus der Art des Produkts oder des Mangels ergibt, dass wir einen weiteren Nachbesserungsversuch hinzunehmen haben.
- (d) Das Recht auf Schadensersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten. Haftungsfreizeichnungen des Lieferanten sind nicht zulässig.
- (e) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen oder Deckungskäufe zu tätigen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht und eine Benachrichtigung des Lieferanten mit Fristsetzung wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist.
- (f) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Ablieferung der Sache. Während eines Nachbesserungsversuchs durch den Lieferanten ist die Verjährungsfrist gehemmt.
- (g) §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

## 8. Schutzvorschriften

- (a) Die von uns bestellten Maschinen, Apparate, Geräte und Werkzeuge sowie Betriebseinrichtungen usw. müssen dem neuesten Stand der Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und unfallsicher sein.
- (b) Elektrische Ausrüstungen an obengenannten Gegenständen müssen dem neuesten Stand der Technik entsprechen und nach den aktuellen VDE-Vorschriften ausgeführt sein.

## 9. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant im Rahmen seines Verschuldens verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Soweit es sich bei der Verletzung des Schutzrechtes um einen Mangel handelt, stehen uns die in Ziffer 7 aufgeführten Rechte zu.

## 10. Pflicht zur Geheimhaltung

- (a) Alle Informationen, die der Lieferant im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit uns erlangt oder die ihm von uns übermittelt werden, hat der Lieferant geheim zu halten. Der Lieferant darf in seinem Betrieb Informationen nur denjenigen Personen zugänglich machen, die für deren Verwendung zu Lieferzwecken herangezogen werden müssen und die ihrerseits selbst zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- (b) Ziffer 10 (a) gilt nicht für Informationen,
  - die der Partei, die die Informationen erhalten hat ("**empfangende Partei**") nachweislich bereits vor der Offenlegung gegenüber bekannt waren, vorausgesetzt, dass die empfangende Partei dies der Partei, die die Informationen offengelegt hat ("**offenlegende Partei**") innerhalb eines Monats nach Empfang solcher Informationen mitteilt;
  - die im Zeitpunkt ihrer Offenlegung gegenüber der empfangenden Partei bereits öffentlich bekannt oder zugänglich sind oder nach der Offenlegung öffentlich bekannt oder zugänglich werden, ohne dass dies auf einer Verletzung dieses Vertrages durch die empfangende Partei beruht;

- die die empfangende Partei von Dritten erlangt, vorausgesetzt, dass diese Informationen nicht Inhalt einer Vertraulichkeitsvereinbarung mit der offenlegenden Partei sind;
  - deren Weitergabe an Dritte von der offenlegenden Partei vorher schriftlich gestattet worden ist; oder
  - bezüglich derer die offenlegende Partei gesetzlich oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Offenlegung verpflichtet ist.
- (c) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- (d) Jegliche vom Lieferanten erlangten Informationen bleiben unser Eigentum und sind auf unser Verlangen hin unverzüglich an uns zurückzugeben. Das gilt auch für alle dem Lieferanten leihweise zur Verfügung gestellten Gegenstände.

## 11. Sonstiges

- (a) Erfüllungsort für Lieferungen ist die in der Bestellung angegebene Betriebsstätte unseres Unternehmens. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen ergebenden Streitigkeiten (einschließlich solcher über deliktsrechtliche Ansprüche) zwischen den Parteien, für die kein anderer, ausschließlicher Gerichtsstand besteht, ist Bielefeld.
- (b) Es gilt deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht (C/ISG) ist ausgeschlossen.
- (c) Daten, die uns der Lieferant bei der Vertragsabwicklung zugänglich macht, werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert. Soweit es zur Vertragsabwicklung erforderlich ist, werden wir die Daten auch an Dritte weitergeben. Diese sind verpflichtet, die Daten ausschließlich für diese Zwecke und unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzes zu nutzen.
- (d) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Zur Ausfüllung der Lücken gelten diejenigen wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.

Vom 1. September 2013